

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zur Kenntnissnahme eine Anfrage von Milan Horáček (MdEP), Bündnis '90/ Die Grünen zur „Rechtssituation der Rahmenbedingungen zur Bemessung von angemessenen Entgelten für geistig-schöpferische Leistungen von Ingenieuren und Architekten“.

Die Grünen werden sowohl auf Europäischer als auch auf Bundesebene weiter den Finger in die Wunde legen und die gerechte Entlohnung von geistig-schöpferischer Leistung einfordern.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte das Büro von Milan Horáček in Erfurt unter erfurt@gruene-europa.de

Mit freundlichen Grüßen,
Philipp Cerny

Grünes Europabüro Thüringen
MdEPs Milan Horáček & Gisela Kallenbach

Philipp Cerny
Lutherstr. 5
99084 Erfurt

Fon: 0361/5765054
Fax: 0361/5765035

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4729/08
von Milan Horáček (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Rechtssituation der Rahmenbedingungen zur Bemessung von angemessenen Entgelten für geistig-schöpferische Leistungen von Ingenieuren und Architekten

Seit 1977 regelt die Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure deren Bezahlung in Deutschland. Die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) wurde eingeführt, um über verlässliche Bauplanungsabrechnungsregularien zu verfügen und zugehörige Leistungsbilder zu definieren. Seit 1996 wird sie nicht mehr gepflegt/fortgeschrieben.

1. Inwieweit ist sich die Kommission der daraus entstandenen Problematik, insbesondere des potenziellen Lohndumpings, bewusst und was gedenkt sie dagegen zu tun?
2. Sieht die Kommission den Bedarf, geistig-schöpferische Leistungen angemessen zu bewerten und wie soll dies ggf. auf europäischer Ebene geregelt werden?
3. Welche gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für einen fairen, wirklichen Wettbewerb um beste geistig-schöpferische Leistungen von Ingenieuren und Architekten erachtet die Kommission für erforderlich?
4. „Baukultur in der Fläche“ - Ist dies ein gewünschtes Ziel der Kommission? Wenn ja, wie können die ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden?
5. Kann eine nunmehr in Bälde reformierte deutsche HOAI als „Muster-HOAI“ in der EU eingeführt werden?

Antwort von Herrn McCreevy
im Namen der Kommission
(13.10.2008)

In seiner Anfrage wirft der Herr Abgeordnete die Frage auf, inwieweit die Nichtaktualisierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Deutschland im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr sachdienlich ist, und verweist auf die Notwendigkeit einer angemessenen Vergütung der Tätigkeit der Architekten und Ingenieure.

Dazu ist zu betonen, dass vorgeschriebene Mindest- und Höchstarife ein ernstes Hindernis für den Binnenmarkt darstellen, weil sie den Leistungserbringern die Möglichkeit nehmen, in Bezug auf Preis oder Qualität in den Wettbewerb zu treten, der ja ein wesentlicher Bestandteil jeder wirtschaftlichen Tätigkeit ist, was die Niederlassung in einem Mitgliedstaat weniger interessant machen kann. So hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Cipolla (C-94/04) festgestellt, dass Mindesttarife eine Einschränkung der durch Artikel 49 EG-Vertrag garantierten Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Um mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar zu sein, muss eine einschränkende Maßnahme nach der Rechtsprechung des EuGH daher diskriminierungsfrei, durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass der EuGH dargelegt hat, dass feste Tarife in bestimmten Fällen nicht notwendig sind, weil die Vorschriften über die Organisation, Berufsqualifikation und Berufspflichten sowie die Kontrolle und Haftung ausreichen können, um die angestrebten Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen. In dieser Hinsicht ist auch festzustellen, dass es keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Festsetzung von Mindesthonoraren und einem hohen Qualitätsniveau der beruflichen Leistungen gibt. Schließlich werden Mindesthonorare wohl kaum verhindern können, dass ein skrupelloses Mitglied des Berufsstands Dienstleistungen von mittelmäßiger Qualität erbringt.

Es scheint daher den Ansprüchen des Dienstleistungsempfängers und des Architekten oder Ingenieurs besser gerecht zu werden, dass die Honorare zwischen beiden Seiten vertraglich geregelt werden. Dies ermöglicht eine direkte Einbeziehung der anfallenden Kosten und eine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Erwartungen beider Seiten, unter der Voraussetzung, dass jeglicher Missbrauch von den zuständigen Behörden geahndet werden kann. In dieser Hinsicht stellt die Kommission fest, dass in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten für die Tätigkeiten der Architekten und Ingenieure keine festen Tarife gesetzlich vorgeschrieben wurden, und es ist keineswegs bewiesen, dass die Leistungen der dortigen Architekten und Ingenieure deshalb von geringerer Qualität wären.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt¹, die bis zum 28. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, ist es gegenwärtig Sache der nationalen Behörden, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Rechtsvorschriften zur Regelung verbindlicher Mindest- oder Höchstarife für die Leistungserbringer zu prüfen. Zum Schluss dieses Evaluierungsprozesses werden die verschiedenen nationalen Behörden der Kommission ihre Ergebnisse mitteilen. Anschließend wird die Kommission diese Berichte den anderen Mitgliedstaaten zur Stellungnahme übermitteln. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und der eingehenden Stellungnahmen wird die Kommission dann einen zusammenfassenden Bericht ausarbeiten, den sie dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 28. Dezember 2010 vorlegen wird.

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006.